

# Änderungsantrag

der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion

zu **Drs 6/12419**

Thema: **Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen**

Der Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

I. Artikel I wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:  
„Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.
2. Nummer 2 § 10a wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „erster Halbsatz“ die Wörter „des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 3 berücksichtigt bei der Bestimmung der Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise die unterschiedlichen Beeinträchtigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“
3. Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:  
„a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder von ihnen gebildete Zweckverbände“ gestrichen.“
4. In Nummer 6 wird in Buchstabe a das Wort „Leistungsempfänger“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.

Dresden,

Alexander Dierks MdL  
CDU-Fraktion

Dagmar Neukirch MdL  
SPD-Fraktion

b.w.

5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird Nummer 1 wie folgt gefasst:
 

„1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sachlich richtig sind und den Anforderungen des § 46a Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechen,“.
  - b) In Buchstabe b werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 4“ ersetzt.
6. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird Dreifachbuchstabe bbb wie folgt gefasst:
 

„bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.“
  - b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 

„c) In Absatz 3 wird die Angabe „SGB II“ durch die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.“
7. In Nummer 11 § 16a Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
8. In Nummer 13 § 23 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen“ durch die Wörter „des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist,“ ersetzt.

## II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Leistungsempfänger“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
    - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Darüber hinaus ist der Kommunale Sozialverband Sachsen sachlich zuständig für

      1. Leistungen gemäß § 111 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
      2. Hilfen zur hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf,
      3. Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs sowie besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge, zur Erlangung der Fahrerlaubnis und zur Instandhaltung sowie die Übernahme von Betriebskosten eines Kraftfahrzeugs,
      4. alle Leistungen gemäß § 101 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Teil 2 des Achten Kapitels“ durch die Wörter „Teil 2 Kapitel 8“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 1. Halbsatz werden jeweils die Wörter „Teil 2 Achten Kapitel“ durch die Wörter „Teil 2 Kapitel 8“ ersetzt.
2. In Nummer 2 § 10a wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
 

„(1) Beim Beauftragten der Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen wird eine Clearingstelle eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, zwischen dem Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dem

zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bei Streitigkeiten im Einzelfall zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung über Art und Umfang der Leistung sowie Verfahrensfragen hinzuwirken. Der Leistungserbringer kann bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Clearingstelle gehören ein Vertreter des Kommunalen Sozialverbands Sachsen, ein Vertreter der übrigen Träger der Eingliederungshilfe, zwei Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und jeweils ein Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen sowie der Verbände privater Anbieter sozialer Dienste in Sachsen an. Das Votum der Clearingstelle ist schriftlich zu dokumentieren. Das Recht, einen förmlichen Rechtsbehelf zu erheben, bleibt unberührt.“

3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Der bisherige § 10a wird § 10b und wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gemäß § 80 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen.““

4. In Nummer 5 wird in Buchstabe a das Wort „Leistungsempfänger“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird aufgehoben.

2. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

IV. In Artikel 5 werden die Überschrift und der Eingangssatz wie folgt gefasst:

„Artikel 5  
Änderung des Gesetzes zur Durchführung des  
Bundesversorgungsgesetzes und weiterer sozialer  
Entschädigungsgesetze

Nach § 7 des Gesetzes zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und weiterer sozialer Entschädigungsgesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 176), das durch das Gesetz vom 11. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 265) geändert worden ist, wird folgender § 7a eingefügt:“

## **Begründung:**

allgemeiner Teil:

Mit den Änderungen wird zum einen den Vorgaben des Plenardienstes Rechnung getragen.

Besonderer Teil:

### Artikel 1

Nummer 2:

Mit dem neuen Satz 2 soll sichergestellt werden, dass bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach 131 Abs. 2 SGB IX die Breite der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen mit den jeweiligen Beeinträchtigungen nach § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX berücksichtigt werden.

Nummer 4:

Mit der Änderung der Begrifflichkeit „Leistungsempfänger“ zu „Leistungsberechtigten“ findet eine Anpassung an die entsprechende Formulierung im Bundesteilhabegesetz statt.

Nummer 5:

Dadurch wird der Wortlaut verschlankt, indem ein Verweis auf die bundesrechtliche Regelung des § 46a Absatz 4 SGB XII die bisher ausformulierten Anforderungen, dass die Ausgaben begründet und belegt sind, und den dort genannten Grundsätzen entsprechen, ersetzt. Es wird klargestellt, dass der Prüfungsmaßstab, der im Verhältnis zwischen Bund und Land gilt, in gleicher Weise auch im Verhältnis zwischen Freistaat und den Sozialhilfeträgern gilt. Inhaltlich bleibt der Prüfmaßstab unverändert.

### Artikel II

Nummer 2:

Die Clearingstelle soll beim Beauftragten der Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen eingerichtet werden und eine eigene Struktur aufweisen. Sie hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten im Einzelfall zwischen Leistungsberechtigten und Eingliederungshilfeträger zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung über Art und Umfang der Leistung und Verfahrensfragen hinzuwirken.

Die Zusammensetzung der Clearingstelle erfolgt paritätisch, d.h. ihr gehören jeweils:

1. ein Vertreter des KSV,
2. ein Vertreter der Landkreise und Kreisfreien Städte als Eingliederungshilfeträger,
3. zwei Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 SGB IX
4. ein Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und
5. ein Vertreter der Verbände privater Anbieter sozialer Dienste in Sachsen an.

Die Möglichkeit zur Einlegung förmliche Rechtsbehelfe bleibt von der Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bei der Clearingstelle unberührt.

Nummer 1a) bb) und Nummer 3:

Mit der Änderung der Begrifflichkeit „Leistungsempfänger“ zu „Leistungsberechtigten“ findet eine Anpassung an die entsprechende Formulierung im Bundesteilhabegesetz statt.